

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 83.

Freitag den 24. März.

1865.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 15. März 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Herr Dr. Stephani brachte zwei Gutachten des Finanzausschusses zum Vortrage, betreffend

1. die Gewährung eines Pöhlgeldes von 15 Thlr. jährlich an den Einnehmer der Stiftungsbuchhalterei.
Der Rath nimmt zur Begründung seines Beschlusses auf den verhältnißmäßig ansehnlichen Umsatz bei dieser Einnahmestelle und die Gewährung ähnlicher Entschädigungen bei anderen Cassen-Expeditionen Bezug.

Der Ausschuß sagt in seinem Gutachten:

Da der betreffende Beamte, wie nach der Natur des Geschäftskreises der Stiftungsbuchhalterei vorauszusetzen, den jährlichen Gesamteinnahmebetrag, in der Hauptsache wenigstens, nicht in einzelnen kleinen, im rasch drängenden Verkehr zur Cassa gebrachten Summen, sondern in größeren Capitalien oder in bestimmt normirten Zinsbeträgen und Coupons vereinnahmt, also bei einiger Vorsicht Ranco's nicht zu vertreten haben wird, auch sein Gehalt angemessen normirt erscheint, so rath der Ausschuß einstimmig der Versammlung an, die Ertheilung ihrer Zustimmung zum Rathesbeschlusse abzulehnen.

Dieser Antrag fand einstimmige Annahme.

2. Den vom Rath übersendeten ersten Cassenausweis über den Stand der neuen Anleihe.

Der Ausschuß hatte dagegen nichts zu erinnern.

Ferner referirte Herr Adv. Helfer Namens des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über

3. die Einrichtung und das Budget der Bienerschen Blindenstiftung.

Der Rath schreibt hierüber u. A.

„1. In unserer, die Wiener-Stiftung betreffenden Zuschrift vom 28. October 1862 theilten wir bezüglich des Verpflegungsbeitrags für die aufzunehmenden Kinder Ihnen mit, daß wir von Inländern jährlich 64 Thlr., von Ausländern dagegen die volle Verpflegungssumme beanspruchten würden.“

„Hiermit zeigten Sie nach Ihrem Rückschreiben vom 30. Juli 1863 Sich einverstanden, beantragten aber gleichzeitig, daß nicht bloß — wie wir beschlossen hatten — unheilbare, sondern auch heilbare Kinder aufgenommen würden.“

„Diesem Antrage sind wir beigetreten.“

„Hierauf haben wir die Aufnahmebedingungen festgestellt und in diesen die volle Verpflegungssumme (für Ausländer) auf jährlich 150 Thlr. bemessen, deren Erhöhung jedoch, dafern solche künftig sich nöthig machen sollte, uns vorbehalten.“

2) Ferner geben wir den Haushaltplan der Wiener-Stiftung. Wir haben in demselben sechs Inländer als in der Anstalt befindlich angenommen, und zugleich die Kosten der Beschäftigungsanstalt mit in Anschlag gebracht. Außerdem bemerken wir erläuterungsweise, daß die für Beköstigung der Lehrerin ausgeworfenen 100 Thlr. dann, wenn der Director sich verheirathet und dessen Frau die Stelle der Hausmutter und Lehrerin einnehmen sollte, in Wegfall kommen, wie in gleichem Fall der Gehalt derselben an 200 Thlr. dem Director zuwächst.“

„Wir ersuchen Sie:

„Zu gedachtem Haushaltplane, soweit Solches nicht bereits geschehen, zuzustimmen.“

3) Für die innere Einrichtung endlich sind 900 Thlr. gefordert, deren Verwilligung der Rath beantragt.

Diese 900 Thlr. sollen von den bisher erwachsenen Capitalzinsen bestritten werden.

Die Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen lauten nach der Fassung des Rathes:

§. 1.

Die Wiener-Stiftung für blinde Kinder hat den Zweck, blinden Kindern vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis zur Confirmation Unterkommen, Erziehung und Unterricht zu gewähren. Als blind werden nur Diejenigen betrachtet, welche mittelst des Gesichtsinnes Gegenstände wahrzunehmen nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinns hingewiesen sind.

§. 2.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Geisteskranke, Epileptische, Bildungsunfähige und mit ansteckenden Krankheiten oder mit schweren körperlichen Gebrechen Befallene.

§. 3.

Die Aufnahme hängt von der Genehmigung des Stadtraths zu Leipzig ab und sind Gesuche um Aufnahme bei diesem einzureichen. Denselben sind beizulegen

a. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den gesammten geistigen und körperlichen Zustand des Aufzunehmenden,

b. der Impfschein,

c. der Heimathschein nebst Geburtschein.

Im Uebrigen behält der Rath sich vor, zu verlangen, daß der Aufzunehmende vor der Aufnahme der Anstaltsdirection sich persönlich vorstelle.

Jedes Kind hat, außer dem Anzuge, den es trägt, mitzubringen:

2 paar Strümpfe,

2 Hemden,

1 Jacke,

1 paar Beinkleider

1 Weste

1 Rock, die Mädchen.

§. 4.

Der jährliche normalmäßige Verpflegbeitrag für einen Bögling der Anstalt beträgt bis auf Weiteres für Inländer (Sachsen) Vier- undsechzig Thaler und für Ausländer (Nicht-Sachsen) Einhundert- undfünfzig Thaler.

Dafür gewährt die Anstalt Aufsicht und Unterricht, Wohnung, Kost, Heizung, Lagerstätte, Bekleidung und Wäsche, ärztliche Pflege und Medicin.

§. 5.

Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu zahlen.

§. 6.

Der Stadtrath zu Leipzig wird, so weit die Kräfte der Stiftung hierzu ausreichen, für Inländer (§. 4.) eine oder mehrere Freistellen gewähren.

§. 7.

Die Gültigkeit jeder Aufnahmeverordnung ist auf drei Monate beschränkt. Wird die Zuführung des Aufzunehmenden binnen derselben unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit nachzusuchen.

§. 8.

Die Entlassung des Bögling kann vor der Confirmation verfügt werden

a. wenn die Vorauszahlungen (§. 5.) nicht pünctlich erfolgen;

b. wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Aufnahme an dem Böglinge nicht erreicht werden kann;

c. wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen hervortretender geistiger oder körperlicher Gebrechen oder sonst, mit den Verhältnissen der Anstalt nicht länger vereinbar erscheint.

Auch wird die Entlassung verfügt

d. wenn die zur Erziehung des Bögling verpflichteten Personen beziehentlich dessen rechtliche Vertreter darauf antragen.